

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Feuerwehr Zell am Harmersbach
(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am **20. Juli 2026** folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Entschädigung für Einsätze
- § 2 Entschädigung für Brandsicherheitswache
- § 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge
- § 4 Anträge
- § 5 Aufwandsentschädigung
- § 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen
- § 7 Inkrafttreten

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeiten werden im Folgenden personenbezogene Textteile bzw. Funktionsbezeichnungen in nur einem Geschlecht als Sammelbezeichnung beschrieben. Die Regelungen gelten selbstverständlich in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Zell am Harmersbach erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren entstandenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 FwG). Für beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr Zell am Harmersbach wird ein Höchstbetrag von 175 € je Arbeitstag gewährt.
- (2) Erfrischungszuschuss
Soweit ein Einsatz über vier Stunden geht, hat der Feuerwehrangehörige Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung.

§ 2

Entschädigung für Brandsicherheitswache

- (1) Für Brandsicherheitswache wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung je Stunde 13,00 € bezahlt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal bezahlt:

1. Teilnahme am Grundausbildungslehrgang	60,00 €
2. Teilnahme am Truppenführerlehrgang	40,00 €
3. Teilnahme am Sprechfunk-Meldelehrgang	30,00 €
4. Teilnahme am Atemschutzgeräteträger-Lehrgang	35,00 €
5. Teilnahme am Maschinistenlehrgang	50,00 €
- (2) Verdienstaufschlag wird auf Nachweis der Lehrgänge nach Abs. 1 ersetzt. Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes